

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages
der XVIII. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag
Zahl 18 - 382

Beilage 606

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, DI Nikolaus Berlakovich und Kollegen
auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz
geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Handwritten signatures:
M. Illedits
R. Berlakovich
C. Illedits
M. Griesinger

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz, LGBl.Nr. 5/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 55/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 3 Abs. 3 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 3 und § 7 des Landesbeamten-Besoldungsgesetzes 2001, LGBl.Nr. 67, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident haben Anspruch auf einen Ruhebezug. Bemessungsgrundlage für den Ruhebezug ist die sich aus Abs. 1 ergebende Funktionsgebühr. Im Übrigen sind die §§ 18, 19 Abs. 2 lit. a, Abs. 5 und Abs. 6, 20, 21, 22, 23, 23a, 23b, 25 und 45 bis 49 des Burgenländischen Bezügegesetzes; LGBl.Nr. 14/1973, in der für die Mitglieder des Landtages jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Mitglieder des Landtages der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Landesschulrates und

2. an die Stelle des 65. Lebensjahres der 739. Lebensmonat

zu treten haben. Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezuges nach Z 2 vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 %, zu kürzen.“

Artikel II

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz mit 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Die Anwendung des § 25 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl.Nr. 14/1973, in der für die Mitglieder des Landtages jeweils geltenden Fassung, tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, am 13. Oktober 2003